

Merkblatt Ehevertrag

I. Einleitung

Sie möchten uns mit der Beurkundung eines vorsorgenden Ehevertrages beauftragen. Ein solcher kann vor oder nach Eheschließung geschlossen werden. Wenn es sich um einen sog. Ehevertrag in der Krise oder eine Trennungs-/Scheidungsvereinbarung handeln soll, geben Sie bitte Bescheid. Dann benötigen Sie ein anderes Merkblatt und Formular.

Jeder Ehevertrag muss individuell zugeschnitten werden. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts muss jeder Ehevertrag anhand der individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten aus seiner Wirksamkeit beurteilt werden. Zusätzlich prüft das jeweilige Gericht auch im Zeitpunkt der Anwendung des Vertrages die Angemessenheit (sog. Ausübungskontrolle) der einzelnen Regelungen im konkreten Zeitpunkt. Daher muss der Notar für die Gestaltung eines wirksamen und angemessenen Ehevertrages gut über ihren Status quo einschließlich der Vermögensverhältnisse und ihre zukünftigen Planungen (z.B. im Hinblick auf Kinder und deren Erziehung) informiert werden.

Auch im Ehevertragerecht gilt grundsätzlich die Vertragsfreiheit, so dass auch eine völlige Trennung und Ausschluss der Scheidungsfolgen möglich ist. Aber da Gesetz und die Rechtsprechung schützen den wirtschaftlich „schwächeren“ Partner sehr. Dies muss bei der Gestaltung individuell berücksichtigt werden. Es kann daher sein, dass sich Ihre Vorstellungen nicht 100%ig oder nicht sicher umsetzen lassen.

Als Vorbereitung zu einem Gespräch oder für die Erstellung eines ersten Entwurfes zur Beurkundung, füllen Sie bitte das nachstehende Formular aus speichern es ab und lassen es uns elektronisch zukommen:

SAWAL . SCHÜLLER . HANKE. Notare . Rechtsanwälte . Fachanwälte

Notare. Immobilienrecht . Erbrecht . Familienrecht

Joachimsthaler Straße 24 | 10719 Berlin

Tel. +49 (0)30 88927555 | Fax +49 (0)30 88927566 | notariat@sawal.berlin

II. Erforderliche Angaben zu Personalien der Beteiligten

Alle nachstehenden Angaben werden für die Beurkundung benötigt:

1. Angaben zur Ehefrau

Vorname, Name _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsname: _____
Geburtsort: _____
Geburtsregisternummer _____
Staatsangehörigkeit _____
Anschrift _____
Tel.: _____
Email: _____

2. Angaben zum Ehemann

Vorname, Name _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsname: _____
Geburtsort: _____
Geburtsregisternummer _____
Staatsangehörigkeit _____
Anschrift _____
Tel.: _____
Email: _____

3. Angaben zu gemeinsamen Kindern

Besteht (weiterer) Kinderwunsch? Wer übernimmt bzw. soll die Betreuung der Kinder übernehmen und ggf. seine berufliche Tätigkeit einschränken?

4. Angaben zum Dolmetscher (sofern erforderlich)

Ist ein Dolmetscher erforderlich? _____

Muss die Urkunde zweisprachig errichtet werden? _____

5. Angaben zur Eheschließung

Eheschließung am _____
Standesamt _____
Registernummer _____

Haben Sie bereits einen Ehevertrag geschlossen? _____
Bitte bringen Sie den bestehenden Vertrag zum Gespräch mit oder senden ihn vorab zu.

6. Angaben zum Vermögen

Wir haben folgendes Vermögen (bitte auflisten und die Werte grob schätzen:

Ehemann:

Ehefrau:

Sofern sich Gesellschaftsbeteiligungen im Vermögen befinden, benötigen wir den Gesellschaftsvertrag.

III. Inhaltliche Regelungen des Ehevertrages

Sinnvoll ist immer eine abschließende Regelung über alle Trennungsfolgen. Dies ist aber nicht zwingend. Sie können auch zunächst nur Teilbereiche regeln.

Die Auflistung dient nur der Anregung für ein erstes Gespräch.

1. Rechtswahl

Der Notar muss prüfen, ob auf Ihre Ehe jetzt oder zukünftig das Recht eines anderen Staates bzgl. Anwendung findet. Das kann dann der Fall sein, wenn

- einer der Partner eine andere Staatsangehörigkeit hat,
- Sie in einem anderen Land geheiratet haben oder

- der erste gemeinsame Aufenthalt nach der Hochzeit in einem anderen Land war.

Dann ist häufig eine vorsorgliche Rechtswahl auf das deutsche Recht sinnvoll. Zusätzlich kann die andere involvierte Rechtsordnung andere Anforderungen an die Wirksamkeit eines Ehevertrages stellen. Häufig ist es dann zu empfehlen, einen zusätzlichen Berater für diese Rechtsordnung ins Boot zu holen. Der Notar kann über ausländisches Recht nicht verbindlich beraten.

Bitte geben Sie bei Bedarf hier etwas zum Auslandsbezug ihrer Ehe an:

2. Trennungsunterhalt

Trennungsunterhalt bezeichnet die Unterhaltszahlungen des unterhaltsberechtigten Partners bis zur Scheidung. Hier sind nur in sehr begrenztem Umfang Vereinbarungen möglich. Ein Ausschluss ist gesetzlich nicht zulässig. Das bedeutet aber nicht, dass einem Partner überhaupt ein Trennungsunterhaltsanspruch zusteht. Ob dies der Fall ist, können wir als Notare nicht prüfen. Sie können aber einen festen Betrag vereinbaren.

Folgende Regelung ist inhaltlich gewünscht:

3. nachehelicher Unterhalt

Beim nachehelichen Unterhalt sind praktisch alle Vereinbarungen zwischen den Partnern möglich. Unzulässig sind solche Regelungen, bei denen die Versorgung des schwächeren Ehepartners nicht mehr gewährleistet ist und er/sie auf Sozialleistungen angewiesen ist. Ein konkreter Unterhaltsanspruch muss anwaltlich geklärt werden.

- Der Unterhalt soll sich nach den gesetzlichen Regelungen (Düsseldorfer Tabelle) richten.
- Keinem von uns sollen Unterhaltsansprüche zustehen.
- Es ist folgende Regelung gewünscht:

4. Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich betrifft die späteren Rentenansprüche. Auch hier lassen sich sehr individuelle Regelungen treffen, die im Rahmen eines Merkblattes nicht im Detail erläutert werden können. Dies erfordert ein persönliches Beratungsgespräch.

- Der Versorgungsausgleich soll nach den gesetzlichen Regelungen – jedoch auf Basis einer notariellen Vereinbarung – durchgeführt werden.
- Auf den Versorgungsausgleich verzichten wir beide.
- Wir wünschen folgende Regelung:

5. Güterstandsregelung

Im Regelfall leben Sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Spätestens hier müssen Sie klären, ob auf Ihre Ehe evtl. ausländisches Recht anwendbar ist. Dies könnte dann der Fall sein, wenn einer von Ihnen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung hatte, sie im Ausland geheiratet haben oder ihr erster gemeinsamer Aufenthalt (Wohnort) nach der Eheschließung nicht in Deutschland lag.

Leben Sie in der Zugewinnngemeinschaft, ist die Trennung in der Regel der Zeitpunkt in der Sie in den Güterstand der Gütertrennung wechseln sollte. Denn ab diesem Zeitpunkt partizipiert der Partner nicht mehr an Ihren Vermögensmehrungen.

- Wir leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
- Wir leben in einem anderen Güterstand.
- Auf unsere Ehe finde ein ausländisches Güterrecht Anwendung und zwar

-
- Wir möchten mit der Beurkundung in den Güterstand der Gütertrennung wechseln.

6. Zugewinnausgleich

Wenn Sie keine Regelung treffen und auf Ihre Ehe das deutsche Recht Anwendung findet, leben Sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zusammen. Die Zugewinnngemeinschaft ist eine Gütertrennung, bei der erst bei einer Trennung (oder auf Verlangen während der Ehe) ein Ausgleich des sog. Zugewinns stattfindet. D.h. im

Ergebnis muss derjenige Partner, der während der Ehe mehr als der andere an Vermögen dazugewonnen hat, hiervon die Hälfte an den anderen Partner abgeben (zahlen).

Das kann im Einzelfall (z.B. bei Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen) sehr kompliziert zu berechnen sein. Im Detail kann dies nicht im Merkblatt erklärt werden. Dafür ist die persönliche Besprechung da. Es gibt Fälle, in denen ist eine Modifizierung des Güterstandes im Ehevertrag sinnvoll oder sogar vorgegeben. Z.B. geben viele Gesellschafterverträge vor, dass jeder Gesellschafter einen entsprechenden Ehevertrag schließen muss.

- Wir möchten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben.
- Wir wünschen eine sog. modifizierte Zugewinnngemeinschaft: Nur im Fall einer Scheidung soll kein Zugewinnausgleich erfolgen.
- Wir wünschen eine sog. modifizierte Zugewinnngemeinschaft: Vom Zugewinn sollen bestimmte Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen) ausgenommen sein, nämlich:

Wir wünschen eine vollständige Gütertrennung (das müssen wir dann genau besprechen. sog. modifizierte Zugewinnngemeinschaft: Vom Zugewinn sollen bestimmte Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen) ausgenommen sein, nämlich:

7. Gemeinsame Immobilien

Besonders regelungsbedürftig sind häufig Immobilien.

- Wir haben kein gemeinsames Immobilienvermögen.
- Wir haben folgende Immobilie/n:

8. Ehewohnung

Für den Fall einer Trennung können Sie bereits im Ehevertrag die Nutzung der gemeinsamen Ehewohnung regeln. Das findet sich aber selten in vorsorgenden Eheverträgen.

9. Letztwillige Verfügungen (Testamente)

Eheleute sind wechselseitig erb- und pflichtteilsberechtigt. In vielen Fällen bietet sich neben dem Ehevertrag auch ein gemeinsames Testament an. In vorsorgenden Eheverträgen selbst sind erbrechtliche Regelungen nicht sinnvoll. Lediglich wenn Gesellschaftsverträge erbrechtliche Regelungen vorgeben, müssen Regelungen getroffen werden.

10. Unbenannte Zuwendungen

- Schenkungen, die ein Partner dem anderen während oder vor der Ehe gemacht werden, sollen endgültig bei ihm verbleiben. Rückforderungsrechte werden ausgeschlossen.
 - Zu Schenkungen möchten wir folgende Regelung treffen:
-

11. Kindesunterhalt

Anmerkung: Zulasten des Kindes können keine Regelungen getroffen werden. D.h. das Kind muss immer mindestens den gesetzlich geschuldeten Unterhalt erhalten. Vorsorgend sind nur selten sinnvolle Regelungen möglich. Wenn Sie trotzdem bereits Vorstellung haben, geben Sie diese an:

12. Aufenthalt und Betreuung gemeinsamer Kinder

Den Aufenthalt und die Betreuung unseres/r Kind/er wollen wir wie folgt festlegen (auch das ist in vorsorgenden Eheverträgen selten)

13. Sonstiges

Folgende Regelung wollen wir zusätzlich aufnehmen:

Weitere Mitteilungen an den Notar:

IV. Kosten und weitere Vorgehensweise

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für die Besprechung der Vereinbarung. Ohne persönliche Beratung ist ein Ehevertrag bei uns nicht möglich. Jeder der Eheleute soll die Möglichkeit haben, sich persönlich über die Rechtslage zu informieren. Eine Beratung kann ggf. auch getrennt von einander erfolgen.

Die Kosten ergeben sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Sie sind bei allen Notaren gleich. Abweichende Gebührenvereinbarungen sind allen Notaren bei Strafe verboten.

Leider sind Eheverträge praktisch das Schwierigste, was es für Notare kostenrechtlich gibt. Es ist ohne detaillierte Kenntnisse über den geplanten Inhalt der Vereinbarung und eine umfassende Vermögensübersicht der Eheleute unmöglich, eine verbindliche Kostenschätzung abzugeben. Jede einzelne Regelung im Ehevertrag muss gebührenrechtlich bewertet werden. Hier gibt es enge gesetzliche Grenzen für den Notar.

Sie müssen daher im Rahmen des Gespräches Ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Zu ihrer eigenen Sicherheit sollten die in der Urkunde angegebenen Werte auch zutreffend sein. Denn sonst kann dies zu einer Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Vereinbarung insgesamt führen.

Bitte füllen Sie das Formular aus, speichern es als Pdf und senden es uns – am besten per E-Mail – zu. Wir erstellen dann – je nach Wunsch – einen Entwurf oder Sie vereinbaren einen Besprechungstermin mit einem von uns.

Sawal & Schüller
Notare